

3943

KR-Nr. 71/2000

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 71/2000 betreffend Änderung
der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser**

(vom 6. Februar 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. Juni 2000 folgendes von den Kantonsräten Erika Ziltener, Zürich, und Christoph Schürch, Winterthur, am 8. Februar 2000 eingereichte Postulat zur Bericht-erstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser dahingehend zu ändern, dass die Leitung des Pflegedienstes der Direktion der Chefärztinnen und Chefarzte einerseits und der Verwaltungsdirektion andererseits gleichgestellt wird (so genanntes «Drei-Bein-Modell»).

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Am Universitätsspital Zürich (USZ) wurde mit Unterstützung der Gesundheitsdirektion 1998 eine neue Spitalleitung geschaffen. Ziel und Aufgabe dieses Gremiums war neben der konsensualen Koordination der verschiedenen Kliniken und Institute auch diejenige der ärztlichen Dienste und der Pflegedienste. In der Geschäftsleitung waren neben der Verwaltungsdirektorin (Vorsitzende), dem Ärztlichen Direktor, einem Mitglied des Vorstandes der Konferenz der Klinik- und Institutsdirektoren, dem Dekan der Medizinischen Fakultät, dem stellvertretenden Verwaltungsdirektor und dem Leiter der Finanzabteilung auch die Leiterin Pflegedienst und eine weitere Kaderperson des Pflegedienstes vertreten.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2001 hat der Regierungsrat nunmehr eine Verordnung über die Führungsstruktur des Universitätsspitals Zürich erlassen und auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt (OS 57, S. 111). Diese Verordnung schafft von der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser vom 28. Januar 1981 (LS 813.11) abweichende

Sonderbestimmungen und bewirkt eine rechtliche Verankerung der Spitalleitung, die sich in den vergangenen Jahren bewährt hat. Gleichzeitig wird das bisher achtköpfige Gremium auf drei Mitglieder verkleinert. Die neue Geschäftsleitung wird aus der Ärztlichen Direktion, der Pflegedirektion (der früheren Pflegedienstleitung) und der Verwaltungsdirektion gebildet und steht unter dem Vorsitz der Verwaltungsdirektorin, die neu die Bezeichnung Spitaldirektorin führt. Die drei Mitglieder stehen ihrerseits den jeweiligen Fachbereichen vor und sind dem Kollegium für eine effektive und effiziente Betriebsführung verantwortlich. Die neue Führungsstruktur des USZ bewirkt für das grösste Spital im Kanton die strukturelle und organisatorische Gleichstellung von Pflegedienst, Verwaltung und Ärzteschaft im Sinne des Postulats.

Eine Änderung der Krankenhausverordnung ist indessen zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht angezeigt. Die Verordnung über die Führungsstruktur des USZ bietet die Möglichkeit, mit dem neuen Modell weitere Erfahrungen zu sammeln. Sollte sich die neue Struktur bewähren, wird sie im Zusammenhang mit der Ver selbstständigung des USZ auch im Anstaltserlass zu verankern und im Hinblick auf die verbleibenden kantonalen Krankenhäuser als mögliche Variante in die Krankenhausverordnung aufzunehmen sein. Als weitere Variante soll aber auch eine Führungsstruktur mit einer Einespitze (Direktorin bzw. Direktor) ermöglicht werden, wie sie sich im Rahmen des *wif!*-Projektes LORAS seit einigen Jahren am Kantons spital Winterthur herausgebildet hat. Die Festschreibung einer einheitlichen Führungsstruktur für alle sieben (sowohl in Art und Grösse als auch hinsichtlich Leistungsauftrags sehr unterschiedlichen) kantonalen Krankenhäuser wäre nicht sachgerecht und würde auch dem sich im Gesundheitswesen seit Jahren vollziehenden unablässigen Wandel und den sich daraus ergebenden Anforderungen an mehr Flexibilität in der Ausgestaltung auch der Betriebsführung zu wenig Rechnung tragen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 71/2000 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi